

Satzung des
Studentenschaft der EBS e.V.

Stand: 14.05.2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Ziele des Vereins.....	5
§ 3 Die Organe der Studentenschaft.....	5
II. Mitgliedschaft	6
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge	7
III. Der Vorstand	7
§ 8 Organisation des Vorstands.....	7
§ 9 Aufgaben des Vorstands	7
§ 10 Zusammensetzung des Vorstands	8
§ 11 Wahl des Vorstands.....	9
§ 12 Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Stichwahl.....	10
§ 13 Abwahl und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern	10
IV. Der Studentische Rat.....	11
§ 14 Organisation des Rats	11
§ 15 Kompetenzen und Aufgaben des Rats.....	11
V. Die Vollversammlung	12
§ 16 Organisation der Vollversammlung	12
§ 17 Aufgaben der Vollversammlung	12
§ 18 Beschlussfassung	13
VI. Die Ressorts.....	14
§ 19 Begriff des Ressorts.....	14
§ 20 Organisation eines Ressorts.....	14
§ 21 Ernennung der Ressortleitung.....	14
§ 23 Aufgaben der Ressortleitung	15
§ 24 Finanzen der Ressorts	16
§ 25 Anerkennung eines Ressorts.....	16
VII. Initiativen.....	17
§ 26 Begriff der Initiative.....	17
§ 27 Organisation einer Initiative.....	17
§ 28 Ernennung der Initiativenleitung.....	17
§ 29 Aufgaben der Initiativenleitung	17
§ 30 Finanzen der Initiativen.....	17



§ 31	Anerkennung einer Initiative	17
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen	18
§ 32	Ehrenkodex	18
§ 33	Vereinsstrafen	18
VII.	Sonstiges	19
§ 34	Accountants	19
§ 35	Ehemaligengremium der Studentensprecher	19
§ 36	Datenschutz	20
§ 37	Salvatorische Klausel	20



Präambel

Der Studentenschaft der EBS e.V. (iF Studentenschaft) ist ein eingetragener Verein. Seine Mitglieder engagieren sich für Studenten der EBS Universität und Recht (iF EBS) und für die Allgemeinheit. Grundlegendes Ziel ist die Verzahnung von Theorie und Praxis, das Zusammenbringen von in und ausländischen Studierenden, die Förderung des Sports und des bürgerschaftlichen Engagements, sowie die Vermittlung von Wissen im Bereich der Kultur, insbesondere der Kulturregion Rheingau und Wiesbaden. Zur Erreichung dieser Ziele organisiert sich der Verein in Arbeitskreisen, so genannten Ressorts. Anfallende Gewinne werden in die Studentenschaft investiert, um so eine weitere Verbesserung der Lern- und Lebensbedingungen an der EBS zu unterstützen. Darüber hinaus können gemeinnützige Vereine und Stiftungen unterstützt werden, soweit nachgewiesen ist, dass die Verwendung der Mittel im Einklang mit den Zielen dieser Satzung steht.

Der Studentenschaft der EBS e.V. gibt sich hiermit folgende Satzung, welche in dieser Fassung am 14.05.2024 in Oestrich-Winkel beschlossen worden ist.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Studentenschaft der EBS e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schloss Reichartshausen, 65375 Oestrich-Winkel. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Ziele des Vereins

(1) Ziele des Vereins sind insbesondere

- (a) die extracurriculare Aus- und Weiterbildung durch
 - i. die Ausrichtung von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen unter Einbeziehung von Vertretern der Wirtschaft, Professoren, anderen Studenten und sonstigen Persönlichkeiten,
 - ii. die Unterstützung der individuellen Entwicklungen der Studenten, insbesondere durch die Förderung des Interesses an politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und diesen ähnlichen Themen sowie ihrer Anpassungsfähigkeit, ihrer Leistungsbereitschaft und ihres Unternehmergeistes,
 - iii. die Förderung der Integration und des Gemeinschaftssinns aller Studenten,
 - iv. die Schaffung von Möglichkeiten, Lehrinhalte über ihre praktische Anwendung zu vertiefen.
- (b) die Interessen der Studenten der EBS gegenüber der EBS und der Öffentlichkeit zu vertreten und zu wahren.
- (c) die EBS in der Ausübung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und strebt keine wirtschaftliche Besserstellung seiner Mitglieder an. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins nicht dienlich sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den EBS Alumni e.V., Kaiser-Friedrich-Ring 66, 65185 Wiesbaden.

§ 3 Die Organe der Studentenschaft

Der Vorstand, der Studentische Rat (iF Rat) und die Vollversammlung bilden die Organe des Vereins.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Studentenschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern (Mitglied). Die Mitglieder haben, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten und sind sich untereinander zur Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die an der EBS eingeschriebenen Studenten der Vollzeitprogramme. Mit Unterzeichnung des Studienvertrags der EBS-Universität für Wirtschaft und Recht tritt ein Student automatisch der Studentenschaft der EBS e.V. bei. Der Ausbildungsvertrag weist auf diese Mitgliedschaft ausdrücklich hin. Gaststudenten werden für die Dauer ihres Aufenthaltes an der EBS durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung ebenfalls Mitglied des Vereins.
- (2) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen, sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden. Entsprechende Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 über den Eintritt. Rechte und Pflichten einer Fördermitgliedschaft, einer juristischen Person oder einer nach deutschem Recht rechtsfähigen Personenmehrheit übt ein Vertreter des Fördermitglieds aus.
- (3) Auf Antrag des Vorstands kann die Vollversammlung oder der Rat natürlichen Personen, welche sich in besonderer Weise um die EBS oder die Studentenschaft verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder stehen ordentlichen Mitgliedern in ihren Rechten und Pflichten gleich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Exmatrikulation, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlicher Natur. Die sich aus ihr ergebenden Rechte sind nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern endet nicht durch Exmatrikulation, solange sie Mitglieder des Vorstands sind.
- (3) Ein jedes Mitglied ist zum Austritt berechtigt. Ordentliche Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall zwei Jahre nach Zugang der Erklärung (Höchstfrist des § 39 BGB), sofern der Vorstand nicht ein anderes erklärt. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet zwei Monate nach Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ehrenmitglieder können jederzeit ohne Einhaltung von Form und Frist durch Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
- (4) Der zum Verlust der Mitgliedschaft führende Ausschluss richtet sich nach § 27.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 15,00 € (Euro) pro begonnenes Semester für Studenten (Regelbeitrag). Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Studiengangs für die gesamte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs zu entrichten. Überschreitet die Studiendauer die Regelstudienzeit, ist ein Mitgliedsbeitrag für jedes weitere Semester oder Trimester, bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, zu entrichten.
- (2) Auf Antrag des Vorstands kann die Vollversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen zweimalig innerhalb eines Geschäftsjahres im Abstand von wenigstens drei Monaten, soweit erforderlich, beschließen, dass ein außerordentlicher Mitgliedsbeitrag i.H.v. höchstens 50,00 € (Euro) erhoben werden soll (Sonderbeitrag).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 100,00 € (Euro) pro Geschäftsjahr (Förderbeitrag). Der Vorstand kann den Förderbeitrag im Einvernehmen mit dem Fördermitglied erhöhen.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (5) Regelbeiträge werden mit Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der jeweilige Studiengang beginnt, fällig. Sonderbeiträge werden binnen eines Monats nach Erhebung fällig, soweit sich aus dem zu Grunde liegenden Beschluss nicht ein anderes ergibt. Im Einzelfall kann der Vorstand über eine Stundung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrags entscheiden. Der Vorstand hat es insbesondere angemessen zu berücksichtigen, falls sich der Mitgliedsbeitrag angesichts der finanziellen Situation des Mitglieds als besonders schwerwiegende Belastung darstellt.
- (6) Gerät ein Mitglied um mehr als vierzehn Tage in Verzug, ist für jeden weiteren Monat, den sich das Mitglied in Verzug befindet, eine Mahngebühr i.H.v. 2,50 € (Euro) des ausstehenden Mitgliedsbeitrags zu entrichten.
- (7) Endet die Mitgliedschaft vor Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, ist der Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der in Absatz 1 festgeschriebenen Beträge zurück zu gewähren. Der Rückgewähranspruch besteht der Höhe nach für das auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgende Semester bzw. Trimester bis zum dem Semester oder Trimester, zu dem die Regelstudienzeit endet.



III. Der Vorstand

§ 8 Organisation des Vorstands

- (1) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (2) Die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands unterliegt dem Mehrheitsprinzip.
- (3) Bei besonders bedeutsamen Entscheidungen, also Entscheidungen mit übergeordneter Bedeutung für die Studentenschaft sowie für finanzielle Entscheidungen, die ein Volumen von 10.000 Euro übersteigen, ist die Zustimmung und Vertretung von vier Mitgliedern des Vorstands, davon mindestens ein Studentensprecher je Fakultät, erforderlich. Zusätzlich wird allen Mitgliedern des Vorstands eine 24-stündige Möglichkeit der Kenntnisnahme eingeräumt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins gegenüber der EBS und der Öffentlichkeit. Zugleich achtet er übergeordnete Interessen der EBS.
- (2) Insbesondere vertritt der Vorstand die Interessen der Studentenschaft in den Gremien und Ausschüssen der EBS.
- (3) Dem Vorstand obliegen des Weiteren
 - (a) die Umsetzung des Systems zur Bewertung außercurricularen Engagements (iF SBACE) in seiner geltenden Fassung. Die jeweils geltende Fassung des SBACE ist den Mitgliedern über das myebs-Portal verfügbar zu machen,
 - (b) die Organisation, Erfassung und Dokumentation der Finanzen des Vereins. Dies insbesondere hinsichtlich der Verwendung finanzieller Mittel durch die Ressorts, sowie der Kontrolle der Accountants,
 - (c) die langfristige finanzielle Grundsicherung des Vereins. Dies umfasst folgende Grundsätze:
 - (i) Der Verein hat Rücklagen i.H.v. dreißig Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes zu bilden. Der durchschnittliche Jahresumsatz ist aus den drei jüngsten Jahresabschlüssen zu ermitteln.
 - (d) die Einhaltung der Geschäftsordnung und SBACE Ordnung in ihrer geltenden Fassung zu überwachen und durchsetzen. Änderungen der Geschäftsordnung

und der SBACE Ordnung werden dem Rat durch den Vorstand vorgeschlagen und bei Annahme vom Vorstand in die Geschäftsordnung aufgenommen. Die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung/SBACE Ordnung ist den Mitgliedern über das myebs-Portal verfügbar zu machen,

- (e) die Geltendmachung der im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Weisungsbefugnisse gegenüber Mitgliedern.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus studentischen Vertretern der EBS Business School und der EBS Law School, sowie aus einem Vertreter des LPE Studiengangs, namentlich der Studentensprecher, zusammen. Es besteht insofern Identität zwischen den gewählten Vertretern und dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) bis zu zwei Studentensprechern des ersten, zweiten und dritten Semesters der Bachelorstudiengänge der EBS Business School, vgl. § 11 Abs. 4,
 - (b) bis zu zwei Studentensprechern des fünften und sechsten Semesters der Bachelorstudiengänge der EBS Business School, vgl. § 11 Abs. 4,
 - (c) bis zu zwei Studentensprechern der Masterstudiengänge der EBS Business School, jedoch mindestens einem Studentensprecher des MBA Jahrgangs, sofern eine Kandidatur vorliegt,
 - (d) zwei Studentensprechern des ersten und zweiten Semesters der EBS Law School,
 - (e) einem Studentensprecher des dritten und vierten Semesters der EBS Law School,
 - (f) fakultativ jeweils einem Studentensprecher des fünften und sechsten beziehungsweise des siebten und achten Semesters der EBS Law School, vgl. § 11 Abs. 4,
 - (g) fakultativ einem Studentensprecher des Masterstudiengangs der EBS Law School.
 - (h) einem Studentensprecher des Bachelorstudiengangs Law-Politics-Economics (LPE) vgl. § 11 Abs. 4
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des Nachfolgers.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat binnen der ersten vier Wochen der vorgesehenen Amtszeit zu erfolgen. Abweichend hiervon kann die Wahl nach Ermessen des Vorstands binnen der ersten acht Wochen erfolgen. Dies insbesondere, wenn der betreffende Jahrgang mehr Zeit zur Orientierung benötigt. So auch, wenn es nach Ablauf der Bewerbungsfrist gänzlich an Kandidaten fehlt. In letzterem Fall hat die Ausschreibung so lange fortzubestehen, bis sich der betreffende Jahrgang mit einfacher Mehrheit gegen einen Vertreter entscheidet.
- (2) Wahlberechtigt sind Mitglieder aus den die Wahl betreffenden Semestern.
- (3) Die Wahl hat folgendem Verfahren zu entsprechen:
 - (a) Das Wahlverfahren hat vom Vorstand fristwährend und transparent, das heißt insbesondere unter Angabe des Wahltermins, des Orts der Wahl, grundlegender Informationen zum Wahlvorgang selbst und einer Aufforderung zur Einreichung einer schriftlichen an den Vorstand gerichteten Kandidatur eingeleitet zu werden. Jedenfalls hat die Bekanntgabe zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.
 - (b) Kandidaturen müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich zugehen. Der Vorstand ist verpflichtet alle eingehenden Kandidaturen zu berücksichtigen und unter den Wahlberechtigten mit Weiterleitung der entsprechenden Bewerbungen bekannt zu machen.
 - (c) Innerhalb der dem Wahltermin vorausgehenden Woche hat ein jeder Kandidat sich im Rahmen eines durch den Vorstand zu diesem Zweck bekannt gemachten Termins interessierten Mitgliedern vorzustellen.
Er hat seine Beweggründe zu erläutern und auf etwaige Fragen einzugehen. Darüber hinaus hat ebendies auch gegenüber dem Rat zu erfolgen.
 - (d) Bei Abnahme der Wahl hat der Vorstand unter Beisitz eines vom Rat bestimmten Mitglieds dafür Sorge zu tragen, dass nur wahlberechtigte Mitglieder an der Wahl teilnehmen.
 - (e) Die Wahl erfolgt schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln. Die Anzahl der Stimmen jedes stimmberechtigten Mitglieds richtet sich nach der Anzahl der zu wählenden Vorstände im jeweiligen Jahrgang. Auf einen Kandidaten darf nur eine Stimme entfallen. Andernfalls ist der Stimmzettel unwirksam. Werden weniger als dem Wahlberechtigten zustehende Stimmen vergeben, ist die abgegebene Stimme wirksam. Eine Enthaltung ist möglich.
 - (f) Die Auszählung erfolgt gemeinschaftlich durch den Vorstand und dem durch den Rat bestimmten Mitglied.
 - (g) Die Wahl ist statthaft, wenn zumindest dreißig Prozent der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, die Wahl annimmt. Als Stimmen in diesem Sinn gelten auch Enthaltungen. Vereinen mehrere Kandidaten demnach dieselbe Anzahl an Stimmen auf sich, erfolgt eine Stichwahl nach Maßgabe des § 12 Abs. 3.



- (h) Das Wahlergebnis ist durch den Vorstand gegenüber den Mitgliedern unmittelbar bekannt zu geben.

- (4) In den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. a, b, und c ist die Wahl eines zweiten Studentensprechers als fakultativ zu verstehen.

§ 12 Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Stichwahl

- (1) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mehr als drei Monate vor Ablauf der regelmäßig zu erwartenden Amtszeit, sind erneut Wahlen nach Maßgabe des § 9 durchzuführen.
- (2) Die Amtszeit eines durch Neuwahlen gewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, vgl. § 10 Abs. 2. Das ausscheidende Vorstandsmitglied muss dem neugewählten Mitglied eine umfassende Einweisung erteilen und dafür Sorge tragen, dass der Übergang im besten Willen des Vereins durchgezogen wird.
- (3) Die Einweisung der neuen Vorstandsmitglieder orientiert sich an den Übergabe Guidelines welche in dem Übergabeprotokoll festgelegt sind.
- (4) Vereinen mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl an Stimmen auf sich, sind unverzüglich erneut Wahlen durchzuführen. Als Kandidaten stehen nunmehr lediglich solche zur Wahl, welche ursprünglich dieselbe Anzahl an Stimmen auf sich vereint hatten.
- (5) Sollte eine nach § 10 legitimierte Mitgliedsstelle des Vorstands unbesetzt bleiben, so kann einmal innerhalb der vorgesehenen Amtszeit auf Antrag eine erneute Wahl erfolgen. Als Wahl in diesem Sinne gilt auch eine Wahl nach § 11 Abs. 4. Die regelmäßig zu erwartende verbleibende Amtszeit darf nicht weniger als drei Monate betragen, vgl. § 12 Abs. 1. Ein entsprechender Antrag an den Vorstand bedarf der einfachen Mehrheit des betreffenden Jahrgangs.

§ 13 Abwahl und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstandsmitglied gilt als abgewählt, wenn ihm der betreffende Jahrgang nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 lit. d-h mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausspricht. Die Amtszeit endet im Falle der Abwahl unverzüglich nach Bekanntgabe durch den Vorstand.
- (2) Ein Vorstand gilt als ausgeschlossen, wenn Zweidrittel der übrigen Vorstandsmitglieder für einen Ausschluss stimmen. Die Amtszeit endet im Falle des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntgabe durch den Vorstand.
- (3) Das nach Abs. 2 ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat das Recht eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, um dort einen Widerspruchsantrag zu stellen. Dies hat er unverzüglich nach seinem Ausschluss dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Neuwahlen sind in diesem Fall bis zum entsprechenden Beschluss der Vollversammlung auszusetzen.



IV. Der Studentische Rat

§ 14 Organisation des Rats

- (1) Der Rat bildet die Schnittmenge aller Aktivitäten innerhalb der Studentenschaft und dient darüber hinaus als stetiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Verein. Die Sitzungen des Rats dienen dem Informationsaustausch und bilden ein Forum für aktuelle Anliegen innerhalb der Studentenschaft. Er tagt in regelmäßigen Abständen.
- (2) Der Rat setzt sich zusammen aus den Studentensprechern, Ressortleitern und Gruppensprechern. Jeder Vertreter in diesem Sinne ist gemessen an der Zahl seiner Ämter stimmberechtigt. Neben diesen Mitgliedern des Rats haben die Accountants und ein Schriftführer anwesend zu sein.
- (3) Die Sitzungen des Rats sind ihrer Funktion unbenommen allen Mitgliedern des Vereins zugänglich.
- (4) Die Beschlussfassung des Rats unterliegt der einfachen Mehrheit. Der Rat ist beschlussfähig, wenn zumindest jedes Dritte Mitglied anwesend ist. Auf Begehren von zwei Mitgliedern hat die betreffende Abstimmung geheim zu erfolgen.

§ 15 Kompetenzen und Aufgaben des Rats

- (1) Der Rat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und wahrt die Interessen der Studentenschaft. Er hat zu diesem Zweck Informationen über die Aktivitäten des Vorstands einzufordern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Rats haben den Rat nach bestem Wissen über Neuigkeiten und Anliegen innerhalb der Studentenschaft sowie die eigenen Aktivitäten betreffend zu informieren, vgl. § 14 Abs. 1.
- (3) Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (4) Der Rat verfügt unter Vorsitz des Vorstands und Wahrung etwaiger Aufträge durch die Vollversammlung über die aus § 9 Abs. 3 lit. c sublit. ii für übergeordnete langfristige Investitionen der Studentenschaft verfügbaren Mittel.

V. Die Vollversammlung

§ 16 Organisation der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand organisiert und durchgeführt.
- (2) Mindestens zweimal binnen eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Vollversammlung stattzufinden.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. Auf Antrag von fünfzehn Prozent der Mitglieder an den Vorstand und unter Angabe einer Tagesordnung hat der Vorstand binnen einer Woche eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Er hat zu dieser unverzüglich einzuladen. Abs. 4 S. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Anträge drei Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin zur Vollversammlung einzuladen. Der Einladung ist eine vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen. Nach erfolgter Einladung und bis eine Woche vor dem Termin kann jedes Mitglied Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat alle Anträge nebst einer Tagesordnung und erneutem Hinweis auf Ort und Zeit der Vollversammlung eine Woche vor dem Termin an die Mitglieder zu kommunizieren. Anträge auf Satzungsänderungen und Entlastungen des Vorstands sind gesondert in der Tagesordnung auszuweisen.
- (5) Auf Entscheidung des Vorstands kann die Vollversammlung alternativ zur Präsenzform auch über ein anderes geeignetes Medium stattfinden. Der Vorstand trägt die Verantwortung die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsquorum analog zur Präsenzform zu kontrollieren und zu dokumentieren.
Im Weiteren gelten die regulären Bestimmungen zur Vollversammlung gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung der Studentenschaft.

§ 17 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das Willensbildungsorgan des Vereins. Alle Entscheidungen haben unmittelbar oder mittelbar durch die Vollversammlung legitimiert zu sein. Die Vollversammlung bestimmt über die grundlegende Ausrichtung des Vereins.
- (2) Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen dem Vorstand und dem Rat Weisung erteilen. Mit entsprechender Mehrheit kann die Vollversammlung Beschlüsse des Vorstands und des Rats aufheben.
- (3) Die Vollversammlung fasst Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Ende ihrer Amtszeit. Hinsichtlich der Entlastung der für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieder hat der Vollversammlung ein Bericht über eine Kassenprüfung der unter der betreffenden Amtszeit getätigten Geschäfte vorgelegt zu werden. Die Kassenprüfung hat nach Maßgabe des § 29 Abs. 5 zu erfolgen.
- (4) Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen



- (5) Stimmen die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschließen. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds beziehungsweise des Vorstands und soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist durch eine Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt nachweisbar ist.
- (3) Die Vertretung eines Mitglieds in der Vollversammlung ist nicht zulässig. Ein Mitglied kann im Vorfeld der Vollversammlung zu allen, oder bestimmten Punkten der Tagesordnung schriftlich und unter Angabe seines Namens eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abgeben, aus welcher der Wille des Mitglieds bezüglich der Tagesordnungspunkte hinreichend deutlich hervorgeht. Solche Stimmen werden bei der Feststellung des Quorums gemäß Abs. 2 berücksichtigt.
- (4) Wird das Quorum nicht erreicht, entscheidet der Vorstand über die nach der Tagesordnung vorliegenden Anträge. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen und Entlastungen des Vorstands.
- (5) Über die Vollversammlung hat ein Protokoll erstellt zu werden, welches insbesondere beinhaltet
- (a) die Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins,
 - (b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - (c) etwaige Berichte des Vorstands,
 - (d) alle Anträge und das zugehörige Abstimmungsergebnis.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer Mehrheit von neun aus zehn der abgegebenen Stimmen.



VI. Die Ressorts

§ 19 Begriff des Ressorts

- (1) Ein Ressort ist ein Zusammenschluss von mindestens drei Mitgliedern zum Zweck der Verfolgung der Ziele des Vereins. Gegenstand eines Ressorts können Tätigkeiten sein, welche das Studienprogramm ergänzen, vertiefen oder sonst wie fördern.
- (2) Ressorts sind fakultätsübergreifend tätig und in ihren Entscheidungen unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit ihrer Ressortmitglieder.
- (3) Ressorts stehen allen Mitgliedern offen. Bei der Aufnahme eines Mitglieds durch die Ressortleitung handelt diese ohne Ermessen. Ein Mitglied kann in mehreren Ressorts tätig sein. Die Mitgliedschaft in einem Ressort ist unentgeltlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Organisation eines Ressorts

- (1) Die Ressortleiter und Heads führen als Ressortleitung das Ressort und vertreten dessen Interessen im Rat und gegenüber der EBS.
- (2) Das Engagement eines Ressortmitglieds wird nach dem SBACE in seiner geltenden Fassung bewertet.

§ 21 Ernennung der Ressortleitung

- (1) Die Ernennung der Ressortleitung erfolgt nach folgendem Ablauf:
 - (a) Bewerber für die Ressortleitung und die stellvertretende Ressortleitung von Kongress Ressorts haben sich beim Vorstand der Studentenschaft für diese Position zu bewerben. Der Ablauf dieses Bewerbungsprozesses wird von den Studentensprechern vorgegeben. Die Studentensprecher werden anschließend zusammen mit den ehemaligen Ressortleitern des jeweiligen Ressorts bis zu vier geeignete Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für alle anderen Ressorts bedarf es einer solchen Bewerbung nicht.
 - (b) Die Ressortleitung wird zu einem mit dem Vorstand abgestimmten Wahltermin von den bis dato beim Vorstand gemeldeten Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Wahl wird vom Vorstand organisiert und durchgeführt.
- (3) Zur Wahl als Ressortleiter kann sich nicht stellen, wer während der betreffenden Amtsperiode ein Semester im Ausland verbringt.
- (4) Ebenfalls nicht zur Wahl stellen kann sich, wer bereits als Ressortleiter eines anderen Ressorts gewählt ist. Im begründeten Ausnahmefall kann sich eine Person zur Wahl stellen, die Ressortleiter eines anderen Ressorts ist, wenn besondere Gründe vorliegen, die ein solches nahelegen.
- (5) Die Ernennung der Ressortleitung auf Grundlage des Wahlergebnisses durch den Vorstand wird durch schriftliche Annahmeerklärung wirksam. Diese Erklärung umfasst die

Verpflichtung eines jeden Mitglieds der Ressortleitung, die ihm nach dieser Satzung, des SBACE und der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

- (6) Die Amtszeit eines Mitglieds der Ressortleitung beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Ernennung des Nachfolgers, durch Rücktritt, durch Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Abberufung.
- (7) Im Anschluss an einen Amtswechsel in einem Ressort, werden die Geschäfte des Ressorts unter Beisitz eines Vorstandsmitglieds von der alten an die neue Ressortleitung in einer Besprechung übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll zu errichten, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen ist.
- (8) Die alte Ressortleitung hat die neue Ressortleitung auf Nachfrage so lange beratend und unterstützend in der Führung der Geschäfte zu begleiten, bis die neue Ressortleitung im Stande ist, die Geschäfte selbständig zu führen. Für Schäden, welche durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, haften die alte und neue Ressortleitung paritätisch.
- (9) Die Mitglieder eines Ressorts können Mitgliedern der Ressortleitung durch einen schriftlich an den Vorstand gerichteten Antrag mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen und dieses abberufen. Es sind unverzüglich Wahlen nach Maßgabe des § 21 das vakante Amt betreffend durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Abberufung weniger als drei Monate vor Ablauf der regelmäßig zu erwartenden Amtszeit erfolgt und das Ressort durch die übrigen Mitglieder des Ressorts weitergeführt werden kann.
- (10) Ein jedes Mitglied der Ressortleitung kann sein Amt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen und zurücktreten. Abs. 7 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Aufgaben der Ressortleitung

- (1) Die Ressortleitung vertritt die Interessen des Ressorts gegenüber der Studentenschaft, der EBS und der Öffentlichkeit.
- (2) Die Ressortleitung nimmt an den Sitzungen des Rats teil und informiert diesen umfassend das Ressort betreffend. Die Ressortleitung informiert die Mitglieder des Ressorts umfassend über ihre Arbeit im Rat.
- (3) Die Ressortleitung nimmt an Veranstaltungen des Vereins teil, soweit dies dem Interesse des Ressorts dient.
- (4) Die Ressortleitung hat den Rat frühestmöglich über besondere Aktivitäten oder geplante Veranstaltungen des Ressorts zu informieren.
- (5) Die Ressortleitung dokumentiert während ihrer Amtszeit ausführlich und umfassend alle Tätigkeiten des Ressorts.
- (6) Die Ressortleitung zeichnet verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewertung der



- (7) Mitglieder des Ressorts nach dem geltenden SBACE, soweit dies ihrem Geltungsbe-
reich zufällt.
- (8) Die Ressortleitung hat das Ressortleiterhandbuch zu achten.
- (9) Die Ressortleitung hat dem Vorstand jederzeit eine aktuelle Mitgliederliste des Res-
sorts zu Verfügung zu stellen.

§ 24 Finanzen der Ressorts

- (1) Ressorts finanzieren ihre Tätigkeiten durch von Sponsoren eingeworbene Mittel, Ein-
nahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls aus Kredi-
ten oder Zuschüssen des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann den Ressorts auf Antrag Zuschüsse gewähren. Die jeweilige Ge-
genleistung ist individuell zu bestimmen.
- (3) Rechtsgeschäfte, deren Wert 500,00 € (Euro) übersteigt, bedürfen der schriftlichen
Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Überschüsse der Ressorts sind am Ende eines Geschäftsjahres an die Studenten-
schaft abzuführen; entstandene Verluste gleicht diese aus. Näheres regelt die Ge-
schäftsordnung in der geltenden Fassung.

§ 25 Anerkennung eines Ressorts

- (1) Mitglieder, welche sich zum Zweck eines Ressorts zusammenschließen, haben dies
dem Vorstand unter Angabe des Zwecks, der Ressortleitung, der Mitglieder sowie
sonstiger sachdienlicher Angaben anzutragen. Der Vorstand entscheidet über die An-
erkennung des entsprechenden Ressorts, insbesondere hinsichtlich des SBACE.
- (2) Im Falle einer Ablehnung kann derselbe Antrag dem Rat vorgelegt werden. Dieser
entscheidet mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen über die An-
erkennung des Ressorts.
- (3) Der Vorstand kann einem Ressort die Anerkennung entziehen, wenn der verfolgte
Zweck eines Ressorts nicht mehr vom Zweck der Satzung gedeckt ist, oder die Orga-
nisation eines Ressorts schwerwiegende Mängel aufweist. Der Vorstand hat das be-
treffende Ressort zuvor zumindest einmal durch eine Abmahnung auf die drohende
Aberkennung hinzuweisen. An der Mitgliedschaft der Ressortmitglieder im Verein än-
dert dies nichts.



VII. Initiativen

§ 26 Begriff der Initiative

- (1) Eine Initiative ist ein Zusammenschluss von mindestens drei Mitgliedern zum Zweck der Verfolgung der Ziele des Vereins. Gegenstand einer Initiative können Tätigkeiten sein, welche das Studienprogramm ergänzen, vertiefen oder sonst wie fördern.
- (2) Initiativen sind fakultätsübergreifend tätig und in ihren Entscheidungen unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit ihrer Initiativenmitglieder.
- (3) Initiativen stehen allen Mitgliedern offen. Bei der Aufnahme eines Mitglieds durch die Leitung der Initiative handelt diese ohne Ermessen. Ein Mitglied kann in mehreren Initiativen tätig sein. Die Mitgliedschaft in einer Initiative ist unentgeltlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 Organisation einer Initiative

- (1) Die Initiativenleiter führen als Initiativenleitung die Initiative und vertreten deren Interessen gegenüber dem Vorstand und der EBS.
- (2) Das Engagement eines Initiativenmitglieds wird im Rahmen des SBACE nicht bewertet.

§ 28 Ernennung der Initiativenleitung

- (1) Die Initiativenleitung wird zu einem mit dem Vorstand abgestimmten Wahltermin von des bis dato beim Vorstand gemeldeten Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Ernennung der Initiativenleitung auf Grundlage des Wahlergebnisses durch den Vorstand wird durch schriftliche Annahmeerklärung wirksam. Diese Erklärung umfasst die Verpflichtung eines jeden Mitglieds der Initiativenleitung, die ihm nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) § 21 Abs. 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 29 Aufgaben der Initiativenleitung

- (1) Die Initiativenleitung hat das Initiativenleiterhandbuch zu achten.
- (2) § 23 gilt, mit Ausnahme der Abs. 2, 3 und 7, entsprechend.

§ 30 Finanzen der Initiativen

- (1) § 24 gilt entsprechend.

§ 31 Anerkennung einer Initiative

- (1) Mitglieder, welche sich zum Zweck einer Initiative zusammenschließen, haben dies
- (2) dem Vorstand unter Angabe des Zwecks, der Initiativenleitung, der Mitglieder sowie



sonstiger sachdienlicher Angaben anzutragen. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der entsprechenden Initiative.

- (3) § 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 32 Ehrenkodex

Eine Gemeinschaft, wie sie an der EBS lebt, erfordert Kollegialität, Zusammenhalt, gegenseitige Toleranz, Respekt und Achtung. Sie bilden das Fundament eines Umfelds, in dem die Förderung des Lernens und der Bildung, begünstigt durch ein Klima konstruktiver und friedvoller Auseinandersetzung, oberstes Gut sind. Integrität sowie ehrenhaftes und verantwortungsbewusstes Verhalten sind oberste Maxime des Handelns eines jeden Studenten der EBS, sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch außerhalb der EBS. Neben gegenseitiger Toleranz und Respekt zählen die Ablehnung physischer und psychischer Gewalt, ebenso wie die Achtung des Eigentums und der Rechte anderer zu den Grundwerten der Studenten der EBS und des Ehrenkodex.

§ 33 Vereinsstrafen

- (1) Eine Vereinsstrafe kann beschlossen werden, wenn durch das Verhalten eines Mitglieds das Ansehen der Studentenschaft in der Öffentlichkeit beschädigt oder das Zusammenleben der Studenten beeinträchtigt wird. Strafbewehrtes Verhalten ist beispielsweise
 - (a) rücksichtsloses, rüpelhaftes oder beleidigendes Verhalten in der Öffentlichkeit oder gegenüber Kommilitonen.
 - (b) die Anwendung von Gewalt gegenüber Personen oder Sachen auf dem Gelände der EBS oder in der Öffentlichkeit.
- (2) Bei erstmaligem strafbewehrtem Verhalten eines Mitglieds hat das Mitglied verwarnung zu werden. Bei entsprechender Schwere des Vorfalls oder uneinsichtigem Verhalten kann hiervon abgesehen werden.
- (3) Bei wiederholten oder besonders schweren Vorfällen können Mitgliedern Sozialstunden auferlegt werden. Diese sind binnen einer festzulegenden Frist bei gemeinnützigen Einrichtungen der Region Rheingau/Wiesbaden oder innerhalb der EBS abzuleisten.
- (4) Sollte ein Mitglied auf wiederholte Abmahnung hin auferlegte Sozialstunden nicht ableisten oder bereits zweimal Sozialstunden auferlegt bekommen haben, kann das Mitglied aus der Studentenschaft ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann ein Verhalten mit dem sofortigen Ausschluss geahndet werden.
- (5) Über Vereinstrafen befindet die Strafkommision auf Antrag des Vorstands oder des Rats durch Mehrheitsbeschluss. Die Strafkommision besteht aus drei Studentensprechern sowie aus zwei Mitgliedern des Rats und deren Vertretern, welche durch den Vorstand vorgeschlagen und vom Rat bestätigt werden. Besteht bei einem Mitglied der Strafkommision die Besorgnis der Befangenheit, wird dieses Mitglied ersetzt, wenn



die Strafkommision dies mehrheitlich beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es sei auf die geltende Fassung des Code of Conduct verwiesen.

VII. Sonstiges

§ 34 Accountants

Zu Beginn des Fall Terms können bis zu vier Accountants vom Vorstand ernannt werden, welche dann vom Rat bestätigt werden müssen. Jede Fakultät kann einen Accountant zur Bestätigung aufstellen.

Der Vorstand und der Rat sind verpflichtet auf eine hinreichende Qualifikation der Accountants zu achten. Bestätigt der Rat einen Accountant nicht, kann der Vorstand einen neuen Accountant ernennen. Die Accountants sind dem Vorstand unterstellt und diesem rechenschaftspflichtig. Weiteres regelt die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung.

- (1) Ein Accountant hat Zugriff auf die Konten der Studentenschaft und verwaltet diese. Er führt nach Absprache mit den Studentensprechern Zahlungen durch. Weiteres regelt die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung.
- (2) Die Accountants sind verpflichtet, Buch über die Finanzen zu führen und dafür Sorge zu tragen, eine Steuererklärung in Absprache mit einem Steuerberater und dem CFO abzugeben. Weiteres regelt die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung.

§ 35 Ehemaligengremium der Studentensprecher

- (3) Das Ehemaligengremium der Studentensprecher ermöglicht eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen ehemaligen und aktiven Vereinsvorständen. Ziel ist die langfristige Unterstützung der Studentenschaft und des Vorstands.
- (4) Jeder ehemalige Vereinsvorstand kann dem Gremium nach Ende seiner Amtszeit beitreten und bleibt so lange Mitglied, wie er aktiv im Gremium mitarbeitet. Beschlüsse über die Mitgliedschaft fasst die jährliche Vollversammlung des Ehemaligengremiums.
- (5) Die Zielsetzung, nähere Organisation, Interaktionsformen sowie Themen des regelmäßigen Austauschs zwischen ehemaligen und aktiven Vereinsvorständen sind im Statut des Ehemaligengremiums der Studentenschaft der EBS e.V. festgehaltenen, welches gemeinsam durch die aktuellen Vereinsvorstände sowie das Ehemaligengremium verabschiedet wird.
- (6) Das Ehemaligengremium wird gegenüber den Studentensprechern durch zwei gleichberechtigte Sprecher vertreten, die Mitglieder des Gremiums sein müssen und auf der jährlichen Vollversammlung des Ehemaligengremiums mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Amtszeit läuft bis zur darauffolgenden Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist bis zu zwei Mal möglich.



- (7) Zur Unterstützung der aktuellen Studentensprecher bei deren Amtseinführung und einzelnen operativen Aufgaben wählen die aktuellen Studentensprecher zu drei Berater aus dem Ehemaligengremium. Die Studentensprecher stellen diese Kandidaten vorab vor dem Ehemaligengremium vor, welches in begründeten Fällen ein Vetorecht ausüben kann. Die Aufgaben der Berater umfassen insbesondere die Unterstützung bei der Führung der Finanzen und die Durchführung beziehungsweise Beauftragung der Durchführung der halbjährlichen Kassenprüfung. Sie organisieren oder führen die Kassenprüfung durch und können entstehende Forderungen und offene Posten, wie auch sonstige Angelegenheiten in Bezug auf die Prüfung von den aktuellen Studentensprechern einfordern. Über die Ergebnisse der Prüfung, sowie die Zusammenarbeit mit den Studentensprechern legen sie der Vollversammlung einen Bericht vor.
- (8) Das Gremium und seine Vertreter und Berater haben keine Weisungsbefugnis gegenüber dem aktuellen Vereinsvorstand. Sie sind lediglich beratend tätig.
- (9) Sprecher sind für die Dauer ihrer Amtszeit Ehrenmitglieder des Vereins, sofern sie keine Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind.

§ 35a Beirat der Studentenschaft

- (1) Der Beirat der Studentenschaft setzt sich aus ehemaligen Studentensprechern zusammen, welche bei wichtigen Entscheidungen der aktuellen Studentensprechern informiert werden müssen und sich zu dem Thema äußern können.
- (2) Jeder ehemalige Studentensprecher kann, solange er an der Universität als Student eingeschrieben ist, dem Beirat beitreten. Die Anzahl ist auf 4 pro Fakultät begrenzt
- (3) Wichtige Entscheidungen sind solche, die den Betrag von 15.000€ überschreiten oder einen besonderen Einfluss auf die Zukunft des Vereins haben.
- (4) Die Mitgliedschaft im Beirat ist freiwillig und sofort nach der Amtszeit als Studentensprecher möglich.
- (5) Äußert sich ein Mitglied des Beirates bezüglich eines Themas, so muss das Thema erneut durch die Studentensprecher geplant und besprochen werden und eine Lösung mit Hilfe des Beirates finden.
- (6) Sind 2/3 für eine andere Handhabung eines Themas, so müssen die Studentensprecher dieser folgen.

§ 36 Datenschutz

- (1) Ein jedes Mitglied gestattet dem Vorstand die Mitteilung seiner beim Verein hinterlegten Daten (Name, Studiengang, Jahrgang) an andere Mitglieder.
- (2) Die Weitergabe an Dritte ist hiervon nicht erfasst.

**§ 37 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.